

6/2020

Lizenzvertrag

Zwischen

NE GmbH
Rosental 4
80331 München
- nachfolgend als „Lizenzgeber“ bezeichnet -

und

Enzyklopädische Anstalt der Slowakischen Akademie der Wissenschaften
Bradáčova 7
851002 Bratislava, Slowakei

- nachfolgend als „Lizenznehmer“ bezeichnet -

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung des vom Lizenzgeber browserbasierten über das Internet zur Verfügung gestellten Brockhaus Service.
- 1.2 Die vertragsgegenständlichen Inhalte und Preise des Brockhaus Service sind in **Anlage 1** zu diesem Vertrag definiert.
- 1.3 Soweit in dem vorliegenden Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist gelten ergänzend die Bestimmungen der als **Anlage 2** beigefügten **Brockhaus Service LIZENZBEDINGUNGEN**. Diese sind für alle Nutzer bindend. Auf die Verpflichtungen des Lizenznehmers in **§ 3** wird hingewiesen. Der Lizenznehmer steht dem Lizenzgeber dafür ein, die Nutzer entsprechend zu belehren.

§ 2 Berechtigte Nutzer und Nutzerverwaltung

- 2.1 Berechtigte Nutzer des Brockhaus Service sind Mitarbeiter des Lizenznehmers. Die Authentifizierung erfolgt über die öffentlichen, von außen sichtbaren IP-Adressen (NAT).
- 2.2 Anderen als den vorstehend aufgeführten Nutzern ist der Zugang zum Brockhaus Service zu verweigern. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Lizenzgeber.

§ 3 Verpflichtungen

- 3.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die berechtigten Nutzer über die Brockhaus Service LIZENZBEDINGUNGEN in angemessener Form in Kenntnis zu setzen und sie zur Einhaltung der Lizenzbedingungen verbindlich zu verpflichten. Der Lizenznehmer hat ferner alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass

- ausschließlich berechtigten Nutzern im Sinne des § 2 Zugang zu den Inhalten gewährt wird;
 - die berechtigten Nutzer angemessen über die Bedeutung der Einhaltung der Urheberrechte und sonstiger Rechte an den Inhalten in Kenntnis gesetzt wurden;
 - die Brockhaus Service LIZENZBEDINGUNGEN eingehalten werden.
- 3.2 Soweit Daten des Lizenznehmers elektronisch verarbeitet werden, erfolgt dies unter strikter Beachtung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Hinsichtlich der personenbezogenen Daten berechtigter Nutzer sowie des Einsatzes von Cookies und anderer marktüblicher Analysetools wird auf die Datenschutzerklärung auf der Website verwiesen.
- § 4 Lizenzkosten**
- 4.1 Für die Nutzung des Brockhaus Service fallen Nutzungsgebühren an, wie in **Anlage 1** festgelegt.
- 4.2 Sämtliche nach diesem Vertrag zu zahlenden Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 7%, soweit diese anfällt.
- 4.3 Die Zahlung der fälligen Nutzungsgebühren ist Bedingung für die Gewährung der Nutzungs- und Zugriffsrechte des Lizenznehmers und dessen berechtigter Nutzer.
- 4.4 Der Lizenznehmer informiert den Lizenzgeber mindestens einmal jährlich über eventuelle, die Nutzungsgebühren betreffende Veränderungen (Einwohner, Anzahl der Mitarbeiter, Anzahl der Studierenden) – siehe Anlage 1.
- 4.5 Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Preise mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, wenn dies aus begründeten, insbesondere technischen oder wirtschaftlichen Umständen erforderlich wird und der Lizenzgeber diese Gründe offenlegt und diese rechtfertigende Auswirkungen auf die Kostenkalkulation haben. Die Mitteilung an den Lizenznehmer über die Preisanpassung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
- 4.6 Preiserhöhungen gemäß vorstehender Regelung berechtigen den Lizenznehmer, den Lizenzvertrag mit einer Frist von zwei (2) Monaten ab Zugang der Preisanpassung schriftlich zu kündigen. Die Kündigung wird zum Termin der angekündigten Preiserhöhung wirksam; bis zu diesem Zeitpunkt gilt der bisherige Preis der Nutzungsgebühren. Das Recht, den Vertrag ordentlich zu kündigen, wird hierdurch nicht berührt.
- 4.7 Aufrechnungen des Lizenznehmers mit Gegenforderungen sind nur zulässig, soweit diese rechtskräftig festgestellt wurden, unbestritten oder vom Lizenzgeber anerkannt sind.

§ 5 Vertragslaufzeit

- 5.1 Dieser Vertrag tritt am 01.12.2020 in Kraft.
- 5.2 Der Vertrag wird zunächst mit einer Grundlaufzeit bis zum Ablauf des 30.11.2021 abgeschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr (Verlängerungslaufzeit), sofern er nicht von einer der Vertragsparteien zum Ablauf der Grundlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.
- 5.3 §§ 313, 314 BGB (Anpassung und Beendigung von Verträgen) bleiben unberührt, insbesondere das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung wird unter anderen jede Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die trotz Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist abgestellt werden, angesehen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 **Anlage 1** (Inhalte und Preise des Brockhaus Service) und **Anlage 2** (Brockhaus Service LIZENZBEDINGUNGEN) sind wesentliche Vertragsbestandteile.
- 6.2 Dieser Vertrag stellt - mit seinen Anlagen - die gesamte Vereinbarung der Parteien den Vertragsgegenstand betreffend dar. Er ersetzt etwaige frühere Absprachen und Vorverträge. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 6.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen, mit Ausnahme Punkt 1.3 der Brockhaus Service LIZENZBEDINGUNGEN (Anlage 2), müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen für Ihre Wirksamkeit der Schriftform, mindestens jedoch ihrer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 6.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Insoweit das internationale Privatrecht auf UN-Kaufrecht verweist, gilt deutsches Kaufrecht.
- 6.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.
- 6.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der (teil-)nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

München, den 12.11.2020

NE GmbH
Alexandra Kiesling

Bratislava, den 18.11.2020

Enzyklopädische Anstalt der
Slowakischen Akademie der
Wissenschaften

Anlage 1 zum Lizenzvertrag vom 12.11.2020

Inhalte und Preise des Brockhaus Service

Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Lizenzvertrages

Die nachfolgend aufgeführten Inhalte des Brockhaus Service werden seitens der Enzyklopädische Anstalt der Slowakischen Akademie der Wissenschaften lizenziert:

- Brockhaus Enzyklopädie
- Brockhaus Die deutsche Rechtschreibung
- Brockhaus Das Synonymwörterbuch

Konditionen

Die folgenden Konditionen sind als Einstiegskonditionen zu verstehen:

Anzahl FTE	Lizenzkosten pro Jahr *
30	1.100 €

* Die oben genannten Lizenzkosten beziehen sich auf den Lizenzzeitraum vom 01/12/2020 bis 30/11/2021

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Es gilt das „reversed charge Verfahren“. D.h. der Empfänger schuldet die Mehrwertsteuer.

VAT-Nr. SK2020894843.

Anlage 2 zum Lizenzvertrag vom 12.11.2020

Brockhaus Service LIZENZBEDINGUNGEN

Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Lizenzvertrages.

1. Vertragspartner und Anwendungsbereich

- 1.1 Lizenzgeber ist die **NE GmbH** (nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt). Lizenzgegenstand ist die Nutzung des Brockhaus Service, welche einen browserbasierten Online-Zugriff auf Werke der NE GmbH ermöglicht (nachfolgend die „Inhalte“ genannt).
- 1.2 Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer gelten ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen sowie die Regelungen des Lizenzvertrages. Hierbei gehen etwaige individuelle Absprachen der Parteien stets vor. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung und werden nicht Bestandteil des Vertrages, außer der Lizenzgeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lizenzgeber der Geltung abweichender oder ergänzender Bestimmungen des Lizenznehmers nicht widerspricht.
- 1.3 Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Inhalt dieser Lizenzbedingungen mit Zustimmung des Lizenznehmers zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Lizenzgebers für den Lizenznehmer zumutbar ist. Die Zustimmung zur Änderung der Lizenzbedingungen gilt als erteilt, sofern der Lizenznehmer der Änderung nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, den Lizenznehmer mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer für die Dauer der vereinbarten Laufzeit der Nutzungslizenz das nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, nach Maßgabe dieser LIZENZBEDINGUNGEN die Inhalte über den Brockhaus Service abzurufen und den Brockhaus Service zu diesem Zweck zu nutzen.
- 2.2 Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, einzelne Inhalte zurückzuziehen, insbesondere dann, wenn der Lizenzgeber nicht mehr über die erforderlichen Rechte verfügt oder wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass solche Inhalte Rechte Dritter verletzen oder aus einem sonstigen Grund unrechtmäßig sind.
- 2.3 Die Nutzung oder Auswertung der Inhalte, im Ganzen oder in Teilen, durch Verkauf an Dritte, Vermietung, Verpachtung, Verleih oder in sonstiger Weise zu kommerziellen oder gewerblichen Zwecken, ist untersagt.

3. Zugriffsberechtigung und Nutzungseinschränkungen

- 3.1 Der Lizenznehmer erkennt an, dass die vertragsgegenständlichen Inhalte des Brockhaus Service urheberrechtlich geschützt sind. Dies betrifft nicht nur die inhaltlichen Werke selbst, sondern auch die Datenbanken, Datenbankwerke und sonstige urheberrechtsschutzfähige Elemente, auf die der Lizenznehmer und seine Nutzer Zugriff haben.
- 3.2 Die Berechtigung, auf die lizenzierten Inhalte Zugriff zu haben, ist auf die dem Lizenzgeber gemeldete(n) IP-Adresse(n) beschränkt. Soweit andere, nach dem Stand der Technik sichere Authentifizierungsverfahren verwendet werden sollen, ist dies nach Abstimmung mit dem Lizenzgeber ebenfalls möglich.
- 3.3 Den Nutzern ist es gestattet, die lizenzierten Inhalte über Computer-Arbeitsplätze in den physischen Räumlichkeiten des Lizenznehmers beziehungsweise über ein gesichertes Netzwerk des Lizenznehmers zu nutzen. Eingeschlossen ist das Recht, den Zugriff auch mittels eines gesicherten Fernzugriffs („Remote Access“) zu ermöglichen, sofern dies im Lizenzvertrag explizit so vereinbart ist. Ansonsten ist der Zugriff auf die lizenzierten Inhalte ausschließlich in den physischen Räumlichkeiten des Lizenznehmers gestattet.
- 3.4 Die öffentliche Wiedergabe oder die sonstige Zugänglichmachung der lizenzierten Inhalte an Personen der Öffentlichkeit ist untersagt.
- 3.5 Die Nutzung der lizenzierten Inhalte ist den berechtigten Nutzern ausschließlich in dem Umfang gestattet, in dem diese für den eigenen Gebrauch oder schulische sowie Lehr- und Forschungszwecke erforderlich ist. Berechtigte Nutzer dürfen hierzu die Inhalte durchsuchen sowie einzelne Ausdrücke oder digitale Kopien von einzelnen Artikeln oder Kapiteln, erstellen.
- 3.6 Die Erstellung temporärer lokaler digitaler Kopien, welche lediglich zeitweilig erfolgen und einem integralen und wesentlichen Bestandteil eines rein technologischen Prozesses folgen (Caching) und deren alleiniger Zweck die Ermöglichung der vertragsgemäßen Nutzung der Inhalte durch den Lizenznehmer und seine berechtigten Nutzer darstellen, ist zulässig, soweit diese hierbei keine eigenständige ökonomische Bedeutung besitzen.
- 3.7 Soweit der Lizenznehmer und berechtigte Nutzer Teile der Inhalte für die Bereitstellung von Materialien zur Nutzung innerhalb der Institution des Lizenznehmers verwenden, so ist dies zulässig, sofern die Inhalte mit einer vollständigen Quellenangabe versehen und inhaltlich nicht verändert werden. Ausgenommen ist diese Erlaubnis für Materialien, die in ihrem Umfang einem enzyklopädischen Angebot gleichkommen oder für die eine Bezahlung erhoben wird oder die anderen gewerblichen Zwecken folgt.
- 3.8 Die Beteiligung und Zurverfügungstellung von Inhalten, ganz oder in Teilen, an bzw. für entgeltliche Dokumentenlieferdienste ist unzulässig.
- 3.9 Sofern der Lizenznehmer eine Bibliothek ist, ist es dieser ausnahmsweise erlaubt, auf Wunsch einer anderen Bibliothek einen Ausdruck eines Teils der Inhalte (z.B. einen Zeitschriftenartikel oder ein einzelnes Buchkapitel) zu erstellen und diesen im Wege der nicht-kommerziellen Fernleihe zu verschicken. Zulässig ist dabei nur der physikalische Ausdruck auf Papier. Die Erstellung einer digitalen Kopie (z.B. als PDF Dokument) ist nicht erlaubt. Zulässig ist aber

- eine Verwendung der „Ariel Interlibrary Loan Software“ zum Versand eines Teils der Inhalte zu einem Drucker bzw. Faxgerät der entsprechenden Empfangsbibliothek, soweit dort keine Umwandlung in ein digitales Format erfolgt (z.B. als PDF Dokument an eine E-Mailadresse).
- 3.10 Unzulässig ist die Vervielfältigung von Inhalten, ganz oder in Teilen, auf dauerhaften Datenträgern sowie die Weitergabe an Dritte. Ebenso ist es dem Lizenznehmer und seinen berechtigten Nutzern nicht gestattet, die Inhalte ganz oder in Teilen zum Aufbau systematischer Sammlungen oder in einem Retrieval-System zu verwenden und/oder in andere Datenformate zu übersetzen und/oder dauerhaft zu speichern, soweit das nicht durch eine Funktion innerhalb des Brockhaus Service möglich ist. Gleiches gilt für den Fall, dass sich der Lizenznehmer oder seine berechtigten Nutzer der Hilfe Dritter bedienen. Vorstehende Regelung stellt keine Einschränkung zwingender gesetzlicher Bestimmungen zugunsten des Lizenznehmers dar. Geringe Teile der lizenzierten Inhalte dürfen jedoch gemäß Ziffer 3.5 für eigene Zwecke gedruckt und innerhalb der Institution des Lizenznehmers erlaubnisfrei genutzt werden.
- 3.11 Dem Lizenznehmer und seinen berechtigten Nutzern ist es untersagt, die Inhalte mittels Robots, Spidern, Crawlern oder anderen automatisierten Download-Programmen oder anderer Hilfsmittel fortlaufend und automatisiert zu durchsuchen, zu indexieren oder abzurufen (etwa durch systematische Downloads oder den Einsatz von Retrieval-Software).
- 3.12 Dem Lizenznehmer und seinen Nutzern ist es untersagt, Autorennamen, Urheberrechtsvermerke sowie Hinweise auf gesetzlich geschützte Kennzeichen (wie z.B. Markennamen und Unternehmenskennzeichen), Logos und andere der Identifikation dienende oder urheberrechtlich relevante Hinweise sowie Haftungsausschlüsse, Rechtsvorbehalte etc. zu entfernen, zu verändern oder zu unterdrücken.
- 4. Verfügbarkeit, Wartung, Missbrauch**
- 4.1 Die vom Lizenznehmer lizenzierten Inhalte werden durch den Lizenzgeber browserbasiert über das Internet bereitgestellt. Der Lizenzgeber stellt mit angemessenem Aufwand für die Laufzeit des Vertrages den Zugang zum Brockhaus Service sicher sowie dass die bereit gehaltene Serverkapazität und die Bandbreite ausreichen, um eine vertragsgemäße Nutzung der Inhalte zu gewährleisten. Maßstab hierbei sind Angebote vergleichbarer Art und Größe.
- 4.2 Wartungsarbeiten und Pflegemaßnahmen können zur vorübergehenden Einschränkung der Verfügbarkeit der Inhalte führen. Der Lizenzgeber wird solche erforderlichen Arbeiten möglichst zügig und reibungslos durchführen.
- 4.3 Für die Anbindung an das Internet und eine entsprechend ausreichende Bandbreite seiner Nutzung ist der Lizenznehmer selbst verantwortlich.
- 4.4 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die zur Nutzung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und aktuell zu machen und auf einem aktuellen Stand zu halten. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, die Zugangsdaten geheim zu halten und bei Verlust oder bei Verdacht des unbefugten Gebrauchs der Zugangsdaten durch nicht berechnigte Dritte den Lizenzgeber unverzüglich zu informieren. Der Lizenznehmer haftet insoweit für jeden

einzelnen von ihm zu vertretenden Missbrauch seiner Zugangsdaten. Für Schäden, die aufgrund des Missbrauchs oder des Verlusts von Zugangsdaten beim Lizenznehmer entstehen, haftet der Lizenzgeber nur bei eigenem Verschulden.

- 4.5 Zur Feststellung von vertragswidrigen Nutzungen und Missbrauch ist der Lizenzgeber berechtigt, den Zugriff auf die Inhalte und die Nutzung des Brockhaus Service zu überwachen und zu protokollieren.
- 4.6 Für den Fall, dass der Lizenzgeber Kenntnis von einer unberechtigten oder missbräuchlichen Nutzung seiner Inhalte erhält, wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer unverzüglich unterrichten bzw. bei einem Verdacht darüber informieren und eine angemessene Frist zur Beseitigung setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist der Lizenzgeber berechtigt, den Zugang unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entweder insgesamt oder den vertraglich vereinbarten Zugang zu sperren, bis der Verdacht ausgeräumt oder die missbräuchliche oder unberechtigte Nutzung beendet ist.
- 4.7 Der Lizenznehmer haftet nicht, sofern er alles aus seiner Sicht erforderliche unternommen hat, um eine vertragswidrige Nutzung durch berechtigte Nutzer oder durch Dritte zu vermeiden.

5. Gewährleistung und Leistungsstörung

- 5.1 Störungen der Verfügbarkeit des Zugriffs auf den Brockhaus Service berechtigen den Lizenznehmer nur dann zur Geltendmachung von Ansprüchen, wenn diese Störungen erheblich über ein noch zu tolerierendes Maß hinausgehen und der Lizenznehmer den Lizenzgeber aus diesem Grund zur Behebung der Störung innerhalb einer angemessenen Frist erfolglos schriftlich aufgefordert hat. Dabei gelten für eventuelle Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche die Regelungen in Ziffer 6 (Haftung), welche insoweit abschließend sind.
- 5.2 Sach- und Rechtsmängel hat der Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Hierbei ist der Mangel möglichst genau zu beschreiben und alle zur Mangelbeseitigung erforderlichen Informationen und Unterlagen bereit zu stellen. Dem Lizenzgeber ist zunächst Gelegenheit zu geben, den Mangel durch Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ansprüche auf die Beseitigung nur unwesentlicher Sach- und Rechtsmängel, welche den Nutzungszweck nicht beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Keinen Mangel stellen solche Störungen dar, die technischer Natur sind und außerhalb des Einflussbereichs des Lizenzgebers liegen (z.B. Funktionsstörungen der öffentlichen Übertragungsleitungen).
- 5.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel, die nicht auf Vorsatz beruhen, beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung.
- 5.4 Darstellungen in Marketingmaterialien, Leistungsbeschreibungen etc. stellen keine Garantien dar. Voraussetzung einer Garantie ist eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Lizenzgebers.

6. Haftung

- 6.1 Soweit nicht die Übernahme einer Garantie vorliegt, beschränkt sich die Haftung der Parteien bei der Verletzung anderer als vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn und soweit keine Körperschäden betroffen sind. Die Haftung bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- 6.2 Bei Personenschäden und im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes ist die Haftung nicht beschränkt.
- 6.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie etwaigen Erfüllungsgehilfen der Parteien.
- 6.4 Die Parteien haften nicht für Verzug oder Mängel, die nicht von ihnen zu vertreten sind (Höhere Gewalt). In diesem Fall ist die jeweilige Partei berechtigt, die Leistungserbringung für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen.
- 6.5 Die Parteien sichern sich gegenseitig die Einhaltung aller multimedienrechtlichen Bestimmungen zu, insbesondere des Telemediengesetzes (TMG) und der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und stellen sich insoweit gegenseitig von jeder Haftung frei. Bei Ansprüchen Dritter haftet die jeweilige Partei im Rahmen der von ihr erbrachten Vertragsleistungen allein und ausschließlich und verpflichtet sich zur Freistellung.
- 6.6 Etwaige Haftungsprivilegien gemäß §§ 7-10 TMG bleiben unberührt.
- 6.7 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners verjähren innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen ab gesetzlichem Fristbeginn.
- 6.8 Der Lizenzgeber verwendet branchenübliche Mühe und Sorgfalt darauf, über den Brockhaus Service zur Verfügung gestellte Inhalte entsprechend dem derzeitigen Stand der Wissenschaft zusammenzustellen, zu verarbeiten und darzustellen. Trotz sorgfältiger Inhaltssammlung, Aufbereitung, Kontrolle und Korrektur können Fehler jedoch nicht ausgeschlossen werden. Soweit dies mit dem Produkthaftungsrecht, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, vereinbar ist, übernimmt der Lizenzgeber daher – außer bei Vorsatz – keinerlei Gewährleistung und Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte und für Schäden, die dem Vertragspartner oder berechtigten Nutzern unmittelbar oder mittelbar auf irgendeine Art aus der Nutzung der Inhalte entstehen.
- 6.9 Die Inhalte des Brockhaus Service enthalten Links auf Webseiten Dritter. Dem Lizenzgeber ist es nicht möglich, die rechtliche Unbedenklichkeit solcher Links ständig zu überprüfen und Einfluss auf ihren Inhalt zu nehmen. Der Lizenzgeber macht sich diesen Inhalt nicht zu Eigen und steht für deren inhaltliche und technische Qualität nicht ein.

Stand: 22.08.2018